



Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

**Fachdienst
Regionalentwicklung**

BCS GmbH
Paradeplatz 3

24768 Rendsburg

Ihr Zeichen: 7100-20, 28.04.2022

Mein Zeichen: -

Auskunft erteilt: Herr Röhrig
Telefon: 04331 202-471
E-Mail: regionalentwicklung@kreis-rd.de

09.06.2022

Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinfeld

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 28.04.2022, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst Regionalentwicklung

Aus der Begründung zum Vorentwurf geht hervor, dass die Gemeinde für ihre weitere städtebauliche und wirtschaftliche Entwicklung eine planerische Grundlage benötigt. Planerisches Ziel ist Entwicklung eines örtlichen Zentrums und Schaffung eines angemessenen Wohnraumpotentials unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ortslagen und Erhalt der bisherigen charakteristischen Mischung dorftypischer Nutzungen. Entwicklungspotential wird auch im Bereich des Tourismus und der Naherholung gesehen und soll gefördert werden. Des Weiteren möchte man einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten

Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinfeld bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Zuge der weiteren Planbearbeitung wird um Prüfung folgenden Anregungen und Hinweise gebeten:

Zur Begründung zum F-Plan:

- Es wird um eine Aktualisierung der Kapitel 2.4.1 und 2.5 der Begründung zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen gebeten. Grundlage hierfür ist die 1. Fortschreibung des LEP 2021, der Entwicklungsrahmen gilt von 2022 bis 2036.
- Es wird darauf verwiesen, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen nicht in jedem Fall auszuschöpfen ist. Vielmehr wird die Entwicklung der Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, auf den örtlichen Bedarf begrenzt. Gemeinden, in denen

aufgrund kleinräumiger Prognosen ein deutlich niedrigerer örtlicher Bedarf erkennbar ist, sollten den Rahmen durch planerische Vorsorge nicht voll ausschöpfen. Es wird der Gemeinde empfohlen, die Umsetzung der dargestellten Wohnbauflächen in verbindliches Planrecht stets nachfrageorientiert und vor dem Hintergrund der Aussagen der kleinräumigen Bevölkerungsprognose und Haushaltsprognose 2030 erfolgen zu lassen.

- Um den landesplanerischen Vorgaben zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme Rechnung zu tragen und dem Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung zu entsprechen, wird um eine nachvollziehbare Innenentwicklungspotentialanalyse gebeten.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass die (erstmalig) vorgenommenen Abgrenzungen von Bauflächen nicht in jedem Falle sinnvoll bzw. nachvollziehbar erscheinen. Hierzu werden eine Überprüfung und nachvollziehbare Begründung erwartet.

- Der Gemeinde Steinfeld wird eine inhaltliche Auseinandersetzung zum Thema Tourismus / Ferienwohnen angeraten. Es wird um Zielstellungen und Aufzeigen geeigneter Lösungsansätze gebeten.
- Es wird um Erläuterung gebeten, aus der hervorgeht, warum im Bereich OT Fischerhütte eine bandartige Struktur geplanter Sonderbauflächen angestrebt wird.
- Zudem wird insgesamt die Benennung von Zweckbestimmungen für die geplanten Sonderbauflächen vermisst.

Zu der Ausweisung der vorgenannten Flächen bestehen allerdings nur dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn auf der gemeindeweiten Ebene (F-Plan oder informelles Rahmenkonzept) die Eignung nachgewiesen wird. Vor allem die vorliegende Aufstellung des F-Plans bietet hierzu die richtige Möglichkeit, die im gemeinsamen Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ 2021 geforderte „...mindestens gemeindeweite Betrachtung von Potenzialflächen“ vorzunehmen. Die Herleitung des Plangebietes auf der Grundlage der amtsweiten Potentialanalyse des Amtes Mittelholstein ist dabei zu berücksichtigen.

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Richtwerte der GIRL für Dorfgebiete und Gebäude im Außenbereich i.d.R. 15% der Jahresstunden und für Wohngebiete 10% der Jahresstunden betragen. Diese sollen nicht überschritten werden.

Eine abschließende Stellungnahme zur vorliegenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans behält sich der Fachdienst Regionalentwicklung vor.

- Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)
 - 1) Große Flächen der Gemeinde befinden sich vollständig in einem Archäologischen Interessengebiet nach § 12 (2) Ziffer 6 DSchG. Ob die Erwähnung in der Begründung im Kapitel 3.3.4 ausreichend ist, muss vom (hierfür ausschließlich zuständigen) Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein beurteilt werden.
 - 2) Auf den zwischen den Gebäuden Obn Barg 3 und 5 stehenden großen Granitstein wird hingewiesen. Dieser Stein ist als Kulturdenkmal mit besonderen Denkmalwerten in die Denkmalliste eingetragen (auf der flachen Seite befinden sich 33 gepickte bzw. geriebene Schälchen unterschiedlicher Größe und Tiefe; Gemarkung Pemeln, Flur 3, Flurstück 50).

Kulturdenkmale sollen nicht durch Maßnahmen in ihrer Umgebung übertönt oder verdrängt werden. Die Achtung / der Respekt gegenüber den Werten, die die Kulturdenkmale verkörpern, muss erkennbar bleiben.

U. a. der Begründung im Kapitel 3.3 *Entwicklungsschwerpunkte* auf der Seite 16 ist für die Ortslage Pemeln zu entnehmen, dass es ggfs. zu einem Konflikt mit einem archäologischen Kulturdenkmal kommen könnte (den dort verwendeten Begriff *Bodendenkmal* kennt das Denkmalschutzgesetz nicht). Dabei geht es offenbar um die Schaffung von 3-4 Baugrundstücken sowie die Montage einer Freiflächensolaranlage, die im Konflikt zu dem denkmalgeschützten Schälchenstein stehen könnten. Mangels weiterer Informationen kann die Untere Denkmalschutzbehörde keine weitere Prüfung vornehmen.

3) Außerdem könnte es in der Gemeinde Baudenkmale geben, die in die Denkmalliste einzutragen wären; auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege ist zu achten.

Die Oberen Denkmalschutzbehörden können auch eine inhaltlich abweichende Stellungnahme abgeben.

- Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)

Die in Kap. 2.4.3 erfolgten graphischen Auszüge aus dem Landschaftsrahmenplan sind veraltet und entsprechen nicht der aktuellen Darstellung. Es wird um eine Aktualisierung gebeten.

Die gesetzlich nach § 30 (2) BNatSchG besonders geschützten Biotop (u. a. Still- / Kleingewässer, Knicks) sind entsprechend der Darstellung in Kap. 3.3.7 in die Plandarstellung des Flächennutzungsplanes nachrichtlich zu übertragen.

Aktuell ist das nur in Teilen erfolgt, so dass um eine ergänzende Übertragung der mit grünen Pfeilen versehenen gesetzlich besonders geschützten Biotopen in die Plandarstellung des Flächennutzungsplanes gebeten wird (s. nachfolgende Darstellung).

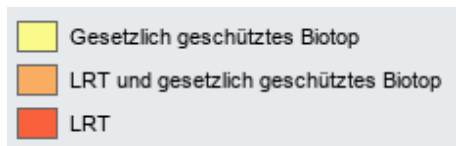
Es wird angeregt, die in der nachfolgend dargestellten Grafik ausgewiesenen gesetzlich geschützten Biotop und Lebensraumtypen entsprechend zu übertragen.

Gleichfalls ist eine spezifizierte Darstellung der entsprechenden Biotop sowohl in der Plandarstellung als auch der Zeichenerklärung erforderlich.

Abhängig von ihrer Artenzusammensetzung unterliegen gleichfalls die Waldflächen dem besonderen Schutz des BNatSchG/LNatSchG (Biotopflächen 10 u. 11).

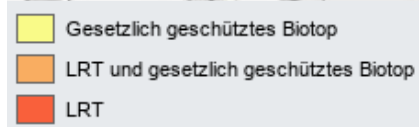
Auch hierauf gilt es, mit entsprechender Erläuterung hinzuweisen.

Nördlicher Teil des Gemeindegebietes



 Flächen, die im Entwurf des F-Planes fehlen und daher zu ergänzen sind

Südlicher Teil des Gemeindegebietes



 Flächen, die im Entwurf des F-Planes fehlen und daher zu ergänzen sind

Im Umweltbericht wird in Kap. 3.3.6 auf den Biotopverbund hingewiesen, jedoch fehlen ergänzende Aussagen zu Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt.

Das gilt umso mehr als das die Gemeinde nicht beabsichtigt einen Landschaftsplan aufzustellen

- Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht)
Im F-Plan sollten die Gewässer gemäß amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis (AWGV) aufgenommen werden.

Hierbei ist zu beachten, dass im nördlichen Gemeindegebiet der Wasser- und Bodenverband Mittlere Gieselau für die Gewässerunterhaltung und die Aktualisierung des Gewässerverzeichnisses zuständig ist, das rechtliche Gemeindegebiet aber eine so genannte verbandsfreie Zone darstellt. Die Gewässerunterhaltung wird nach hiesiger Kenntnis in diesem Bereich von der Gemeinde Steinfeld vorgenommen. Eine Überprüfung des digitalisierten AWGV mit der Wirklichkeit hat bisher nicht stattgefunden. Nach Auffassung der UWB sollten die Gewässer im F-Plan gemäß dem heutigen Istzustand abgebildet werden. Hierfür müsste ein Luftbildabgleich erfolgen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollten dem Land für die Aktualisierung des AWGV zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

Im Auftrag

Hetzel

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Regionalentwicklung
und Regionalplanung (IV 62)

ausschließlich per Mail

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Referat für Städtebau und Ortsplanung,
Städtebaurecht (IV 52)

ausschließlich per Mail

Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Steinfeld
Am Markt 15

24594Hohenwestedt